

Limburger Anzeiger

gleich amtliches Kreisblatt für den Kreis Limburg

Älteste Zeitung am Platze. Begründet 1838

(Limburger Tageblatt)

ersch. täglich

mit Ausnahme der Sonntage und Feiertage
zu jeder Woche eine Beilage.
Anzeigen und Mitteilungen je nach Inhalt und Umfang
nach Vereinbarung mit der Redaktion.

Verantwortl. Redakteur: J. Buhl, Druck und Verlag von Moriz Wagner,
J. Schindler Verlag und Buchdruckerei in Limburg a. d. Rhn.

Anzeigen-Aufnahme bis 9 Uhr vormittags des Erscheinungstages

Bezugspreis: 1 Mark 50 Pf.
vierteljährlich ohne Postgebühren.
Einschreibungsgebühr 15 Pf.
Die Postämter übernehmen die Abnahme der Zeitungen.
Bestellungen bis 31. März d. J. bis 15. April d. J.
Redaktion wird nur bei Abbestellungen gebittet.

Verkehr-Anschluß Nr. 82.

Donnerstag, den 22. März 1917.

Verkehr-Anschluß Nr. 82.

80. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Verordnung

über die Versicherung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten.

Vom 24. Februar 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 19 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1333) mit Zustimmung des vom Reichs-Präsidenten ernannten Ausschusses und auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 27) folgende Verordnung erlassen:

I. Allgemeine Vorschriften.

1. Wer eine Beschäftigung im Sinne des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1333) ausübt, unterliegt, auch wenn er landwirtschaftlich nach § 1 des Gesetzes ist, den Vorschriften über die reichsgesetzliche Arbeiter- und Angestelltenversicherung, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt. Dies gilt auch dann, wenn die Beschäftigung nicht landwirtschaftlicher Natur (§ 7 des genannten Gesetzes) ist. Eine Vergütung ist stets Entgelt im Sinne der Vorschriften über die reichsgesetzliche Arbeiter- und Angestelltenversicherung.

2. Eine Satzungsänderung auf Grund dieser Verordnung ist für die Versicherungsträger nicht zulässig.

II. Krankenversicherung.

1. Setzt die Satzung einer Krankenkasse den Ortslohn fest, so gilt dies nicht für Personen, die im vaterländischen Hilfsdienst eine nach den Vorschriften der Krankenversicherung landwirtschaftliche Beschäftigung ausüben, sofern sie in den dem erstmaligen Eintritt in eine landwirtschaftliche Hilfsdiensttätigkeit vorangegangenen zwölf Monaten mindestens sechs und zwanzig Wochen oder unmittelbar mindestens sechs Wochen bei einer Krankenkasse mit anderen Grundlohn als dem Ortslohn oder bei einer landwirtschaftlichen Krankenkasse versichert waren.

2. Soweit diese Personen nicht als Betriebsbeamte, Werkführer oder andere Angestellte in ähnlich gehobener Stellung versichert werden, gelten sie als Arbeiter im Sinne des § 2 der Reichsversicherungsordnung, auch wenn sie als solche tätig sind.

3. Diese Vorschriften sind die Vorschriften der §§ 418 bis 420 der Reichsversicherungsordnung nicht anwendbar. Anwendung des § 418 Abs. 2 Nr. 3 und des § 419 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung bleiben die Vorschriften der §§ 418 bis 420 der Reichsversicherungsordnung in der Landwirtschaft bestehen und der sämtlichen Befreiten des Arbeitgebers.

4. Soweit der Erwerb eines Rechtes nach der Reichsversicherungsordnung oder der Satzung einer Krankenkasse davon abhängt, daß eine Wartezeit bei einer Krankenkasse zurückgelegt oder eine Versicherung von bestimmter Dauer besteht, so gilt diese Wartezeit oder diese Dauer als erfüllt, wenn eine gleichfalls bestimmten Zeitraums bestehende Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst, die der Beschäftigte aus der Krankenkasse oder der Versicherung aussteigt, nicht zu seinem Nachteil angerechnet wird. Dies gilt auch für die Dauer einer Erwerbslosigkeit bis zu sechs Wochen, die in die ersten sechs Wochen der Beschäftigung fällt.

5. Die Zeit von mindestens sechs Monaten nach § 199 der Reichsversicherungsordnung steht einer Wartezeit im Sinne des § 1 gleich.

6. Über den § 2 des Gesetzes, betreffend Erhaltung von Arbeitskräften aus der Krankenversicherung, vom 1. April 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 334) entsprechend.

7. Vorschriften der Reichsversicherung, nach denen die gegen Krankheit versichert sind, durch einen Aufenthalt im Ausland Rechtsnachteile erleiden, gelten nicht für Personen, die im Ausland im vaterländischen Hilfsdienst tätig sind. Der Aufenthalt solcher Personen im Ausland ist insoweit einem Aufenthalt im Inland gleich.

8. Wer wegen einer Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst zu einer anderen Krankenkasse übergetreten ist, so daß er aus dieser aussteigt, das Recht zur Weiterversicherung nach § 313 der Reichsversicherungsordnung wahrnimmt, so gilt er bei der früheren Kasse, so kann diese unter Umständen bestehen. Für eine Erkrankung, die beim Eintritt in die neue Kasse besteht, hat er einen Anspruch auf eine andere Kasse, und zwar auf die Leistungen, die die neue Kasse der Weiterversicherung bei ihr zu gewähren hat. Auf ihren oder seinen Antrag erhält der Versicherte von der früheren Kasse, Geschieht es auf seinen Antrag, so hat die frühere Kasse der anderen binnen drei Monaten den Eintritt des Versicherungsfalles mitzuteilen. Die neue Kasse hat der früheren ihre Aufwendungen im Falle der Erkrankung zu ersetzen.

9. Den Krankenkassen im Sinne dieser Verordnung steht die reichsgesetzliche Arbeiter- und Angestelltenversicherung gleich.

10. Mitglieder von Erbschaften (§§ 503 ff. der Reichsversicherungsordnung), welche dem zur freiwilligen Weiterversicherung bei einer Krankenkasse berechtigten Personen angehören, gelten die vorstehenden Vorschriften ent-

Bestimmungen in der Satzung einer Erbschaft, nach denen ein Mitglied bei Übernahme einer Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst aus der Kasse aussteigen müßte oder einen sonstigen Rechtsnachteil erleiden würde, dürfen nicht geltend gemacht werden.

11. Mitglieder von Erbschaften, die eine landwirtschaftliche Beschäftigung erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst und voraussichtlich nicht über dessen Geltungsdauer hinaus übernehmen, stehen den vorübergehend in der Landwirtschaft beschäftigten gewerblichen Arbeitern im Sinne des § 434 der Reichsversicherungsordnung gleich.

12. Deutsche, die in dem von deutschen Truppen besetzten Ausland von deutschen Arbeitgebern im vaterländischen Hilfsdienst beschäftigt werden und nicht schon auf Grund der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1333) versichert sind, werden hinsichtlich der Versicherung gegen Krankheit den im § 1 der genannten Bekanntmachung bezeichneten Personen gleichgestellt.

13. Sie sind versicherungsfrei, wenn ihnen gegen einen Arbeitgeber, der im § 169 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Art für den Fall der Krankheit ein Anrecht gewährt ist, der einem der in der genannten Vorschrift bezeichneten Ansprüche mindestens gleichwertig ist. Das Kriegsamt bestimmt, ob der Anspruch gleichwertig ist.

III. Unfallversicherung.

14. Tätigkeiten im vaterländischen Hilfsdienst, die den reichsgesetzlichen Vorschriften über Unfallversicherung unterliegen, sind im Ausland ausgeführt werden und nicht als unfeldständiger Bestandteil (Ausstrahlung) eines inländischen Betriebes anzusehen sind, werden der Unfallversicherung unterstellt.

Dabei gelten folgende Vorschriften:

1. Träger der Versicherung für diese Hilfsdienstleistungen ist das Reich.

2. Der Reichsminister bestimmt die Ausführungsbestimmungen (§§ 892, 1033, 1218 der Reichsversicherungsordnung) und erläßt die Ausführungsbestimmungen (§ 895 der Reichsversicherungsordnung). Er kann den Erlaß von Ausführungsbestimmungen anderen Behörden übertragen.

3. Die Unfallentschädigung wird nach einem einheitlichen Jahresarbeitsverdienst berechnet. Dieser beträgt:

a) bei gewöhnlichen landwirtschaftlichen Arbeitern 1200 Mark,

b) bei gewerblichen Arbeitern und landwirtschaftlichen Facharbeitern 1800 Mark.

Bei Betriebsbeamten ist, vorbehaltlich der Kürzung nach § 563 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung, der auf ein volles Jahr zu berechnende verdiente Entgelt maßgebend. Erreicht der Jahresarbeitsverdienst nicht den unter Nr. 3b angegebenen Betrag, so gilt dieser als Jahresarbeitsverdienst.

4. Sofern nicht das Reich selbst Unternehmer der Arbeiten ist, hat dieser für die Unfallversicherung eine Prämie zu zahlen. Sie beträgt:

a) für einen gewöhnlichen landwirtschaftlichen Arbeiter täglich 6 Pf.,

b) für einen gewerblichen Arbeiter oder landwirtschaftlichen Facharbeiter täglich 9 Pf.,

c) für einen Betriebsbeamten entsprechend der Dauer seiner Beschäftigung 1/2 vom Hundert des verdienten Entgelts, mindestens aber täglich 9 Pf.

5. Der Unternehmer (Nr. 4) hat für jeden Monat spätestens drei Tage nach dessen Ablauf der Ausführungsbehörde einen Nachweis über die Zahl der Arbeitsstage jeder der unter Nr. 4a) und b) bezeichneten Gruppen von Arbeitern und über den von Betriebsbeamten (Nr. 4c) verdienten Entgelt vorzulegen. Für den Fall der Säumnis gilt § 800 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

Die Form für den Nachweis schreibt die Ausführungsbehörde vor.

6. Nach jedem Kalendervierteljahr berechnet die Ausführungsbehörde auf Grund der Nachweise und der unter Nr. 4 angegebenen Sätze die Prämien und stellt die Heberolle auf.

Jedem Unternehmer ist ein Auszug aus der Heberolle mit der Aufforderung zuzustellen, die festgesetzte Prämie zur Vermeidung der Zwangsversteigerung binnen zwei Wochen einzuzahlen. Der Auszug muß die Angaben enthalten, die den Zahlungspflichtigen inhand legen, die Prämienberechnung zu prüfen.

Für den Einspruch und die Rechtsmittel gelten die §§ 814 bis 817 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

7. Die Ausführungsbehörde bestimmt, wer die Unfälle zu untersuchen hat.

8. Hält der Berechtigte sich im Ausland auf, so ist über die Gewährung, Ablehnung oder Aufrechterhaltung der Unfallentschädigung ohne vorhergehenden Bescheid und Einspruch alsbald Endbescheid zu erteilen (§ 1610 der Reichsversicherungsordnung).

9. Zur Entscheidung über Berufungen und Beschwerden ist das Oberversicherungsamt Groß-Berlin ausschließlich zuständig.

10. Wer im vaterländischen Hilfsdienst in der Landwirtschaft oder Forstwirtschaft eine Beschäftigung übernimmt, nachdem er in den dem erstmaligen Eintritt in eine land- oder forstwirtschaftliche Hilfsdiensttätigkeit vorangegangenen zwölf Monaten mindestens sechs und zwanzig Wochen oder unmittelbar

vorher mindestens sechs Wochen gewerblich beschäftigt war, gilt, sofern er nicht als Betriebsbeamter beschäftigt wird, für die Unfallentschädigung als Facharbeiter im Sinne des § 923 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung, auch wenn er nicht als solcher tätig ist.

11. Werden dem Berechtigten Gebühnisse auf Grund des § 35 des Offizierpensionsgesetzes oder der §§ 19 ff. des Militärhinterbliebenengesetzes gewährt, so sind sie auf die Unfallrente, die auf dieselbe Zeit entfällt und aus dem gleichen Grunde gewährt wird, angerechnet. In gleicher Weise sind die Gebühnisse des Berechtigten auf die Angehörigenrente (§ 598 der Reichsversicherungsordnung) angerechnet.

12. Die Übernahme einer Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst, sowie der dabei erzielte Lohn, dürfen in einem Unfallentschädigungsverfahren bei der Feststellung, ob und in welchem Maße der Verletzte durch den Unfall in seiner Erwerbsfähigkeit geschädigt ist, nicht verwertet werden.

IV. Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.

13. Wer eine die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung begründende Beschäftigung vor seinem Eintritt in den vaterländischen Hilfsdienst nicht ausgeübt hat und auch nach dessen Beendigung voraussichtlich nicht ausüben wird, unterliegt wegen einer im vaterländischen Hilfsdienst übernommenen, an sich versicherungspflichtigen Beschäftigung der Versicherungspflicht nur dann, wenn er binnen zwei Monaten nach der Beendigung dieser Beschäftigung oder, sofern das Beschäftigungsverhältnis später beginnt, nach diesem Zeitpunkt von dem Arbeitgeber die Leistung von Beiträgen verlangt. Geschieht dies, so hat der Arbeitgeber hierüber dem Beschäftigten auf Wunsch eine Bescheinigung auszustellen.

Werden jedoch ohne eine Erklärung im Sinne des Abs. 1 Satz 1 für die Dauer der an sich versicherungspflichtigen Beschäftigung Beiträge entrichtet, so dürfen die Leistungen der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nicht deshalb abgelehnt werden, weil die Beiträge zu Unrecht entrichtet seien.

14. Vorbehaltlich des § 14 Abs. 1 begründet eine Beschäftigung im Ausland auch dann, wenn § 1330 der Reichsversicherungsordnung nicht zutrifft, die Versicherung. Zu- ständig ist die Versicherungsanstalt, deren Bezirk dem Beschäftigungsort am nächsten liegt. Die Lohnklasse bestimmt sich, soweit sie vom Ortslohn abhängt, nach dem Ortslohn am Orte dieser Versicherungsanstalt (§ 1246 Abs. 2 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung).

15. Die Übernahme einer Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst, sowie der dabei erzielte Lohn dürfen im Rentenverfahren bei der Feststellung, ob Erwerbsfähigkeit oder ob Erwerbsunfähigkeit vorliegt, nicht verwertet werden.

V. Angestelltenversicherung.

16. Tätigkeiten im vaterländischen Hilfsdienst, die den reichsgesetzlichen Vorschriften über Angestelltenversicherung unterliegen, sind im Ausland ausgeführt werden und nicht als unfeldständiger Bestandteil (Ausstrahlung) eines inländischen Betriebes anzusehen sind, werden der Angestelltenversicherung unterstellt.

17. Wird ein nach den reichsgesetzlichen Vorschriften über Angestelltenversicherung Versicherter im vaterländischen Hilfsdienst in einer Tätigkeit beschäftigt, die nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte nicht versichert ist, so werden die Kalendermonate, in denen diese Tätigkeit ausgeübt wird, als Beitragsmonate im Sinne der §§ 15, 49 des Versicherungsgesetzes für Angestellte angerechnet.

VI. Schlussvorschriften.

18. Der Reichsminister wird ermächtigt, weitere Bestimmungen zur Durchführung der Versicherung zu erlassen. Soweit dies nicht geschieht oder diese Verordnung nichts anderes ergibt, sind die Vorschriften über die reichsgesetzliche Arbeiter- und Angestelltenversicherung sinngemäß anzuwenden.

19. Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 6. Dezember 1916 in Kraft.

Berlin, den 24. Februar 1917.

Der Stellvertreter des Reichsministers.

Dr. Helfferich.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die Bekanntmachung der Reichsversicherungsstelle über neue Bezugsscheine vom 20. Februar 1917, abgedruckt im amtlichen Kreisblatt Nr. 54, vom 5. März d. J., bringe ich zur sinngemäßen genauesten Beachtung in Erinnerung. Die neuen Bezugsscheine werden Ihnen demnächst ohne Aufschub zugehen.

Limburg, den 21. März 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Nach § 11 der Instruktion für die Verwaltung des Reichslichen Zentralwaisenfonds können zur Beschaffung einer angemessenen Kleidung bei der Konfirmation oder ersten Konfirmation vermögensloser Waisen, oder solcher, die nur geringes Vermögen besitzen, außerordentliche Zuschüsse aus dem genannten Fonds bewilligt werden.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, die Waisenspfleger hierauf aufmerksam zu machen, die bei Ihnen anbringenden Anträge entgegenzunehmen und mir die letzteren ausführlich beglaubigt bis spätestens zum 30. d. Mts. einzureichen, damit in den Fällen wirklicher Bedürftigkeit die Zulieferung der Zuschußbeträge erfolgen kann.

Gerichte über Brufflow's Rangenhöhung.
Paris, 20. März. Laut "Neue Züricher Zeitung" hat die Neue Korrespondenz aus New York: Kabeltelegramme von privaten Charakteren sind in Washington und London eingetroffen, denen zufolge General Brufflow zum kommandierenden sämtlicher russischer Streitkräfte zu Land ernannt werden soll.

Ein Aufruf an die Armee.
Stern, 21. März. (Sf.) Havas berichtet aus Petersburg, 21. März. Die Regierung hat einen Aufruf an die Armee gerichtet. Sie hebt darin hervor, das Volk die Reorganisation seines inneren Lebens nur dann durchzuführen, wenn es gegen den äußeren Feind verteidigt werde. Die Regierung hofft, daß auch die diese Wahrheit erkenne, und daß sie ihre Kräfte, Solidarität und Disziplin unverehrt aufrecht erhalten. Ihr Möglichstes tun werde, um den Krieg einem frühen Ende zuzuführen. Ministerpräsident Fürst Protopopow Kriegsminister Gutschkow haben den Aufruf unterzeichnet.

Wilson erkennt die neue Regierung an?
Washington, 20. März. (W.I.B.) Das Aussenministerium hat die neue Regierung von den Vereinigten Staaten anerkannt wird.

Italienisches Unbehagen über die Vorgänge in Rußland.
Lugano, 20. März. In Rom wird Unbehagen über die Ereignisse und die Verschärfung der Petersburger Meldungen geäußert. Man sucht nach beruhigenden Erklärungen für die neuen Proteste, für die Fälle militärischen Ungehorsams und die Reibungen unter den Truppenteilen und die Liberalen, sich über die Wahlterminfrage unbeeinträchtigt mit der äußersten Linken und den Arbeitern zu verständigen. Auch die Friedensrufe in den Petersburger Straßen die dringenden Aufrufe an das Landvolk zum Anschluß an die Revolutionärpartei geben zu denken.

Die Tore Sibiriens öffnen sich.
Am 15. März wurden sämtliche politischen Gefangnisse Zwangsarbeitslager von der neuen Regierung benachrichtigt, daß sämtliche politischen Gefangenen unverzüglich freigesetzt werden. Man rechnet damit, daß ungefähr 1000 gefangene Personen durch die Amnestie aus der Verbannung dem Leben wiedergegeben werden. Da in Sibirien die neue Regierung noch nicht über die nötige Autorität verfügt, um ihren Beschlüssen Nachdruck verleihen zu können, so ist die tatsächliche Freilassung der politischen Gefangenen etwas verzögert worden. Aus Tobolsk wird gemeldet, die Stadt sich der neuen Regierung bereits angeschlossen und die Stappengefängnisse geöffnet werden.

Wilson's Maßnahmen.
 Haag, 21. März. (Sf.) Die "United Press" meldet aus Washington: Nach einer dreitägigen Kabinetsberatung hat die amerikanische Regierung eine Erklärung abgegeben. Es wurde nur eine Tatsache zur Kenntnis gebracht, daß alle Maßnahmen für den Krieg getroffen seien. Die Presse und hohe Beamte, es sei lediglich eine Frage von Tagen bis die Kriegserklärung erfolgen werde. Die Presse ist überzeugt, daß Wilson Verhandlungen mit Frankreich und England über ein gemeinsames Abpatronieren des Ozeans gegen Tauchboote eingeleitet habe.

Lokaler und vermischter Teil.

Limburg, den 22. März 1917.
Zum Tode Gertrud de Niems wird dem "Sauerländer Anzeiger" geschrieben: Aus Limburg kommt die folgende Nachricht, daß daselbst die auch in Weiburg bekannte und verehrte Konzertdancerin Gertrud de Niems, Tochter des Landgerichtspräsidenten de Niems, in der letzten ihrer Jahre verstorben ist. Sie hat nur ein Alter von 36 Jahren erreicht. Mit ihr ist eine Frauengestalt mit einem warmen Gemüt dahingegangen. Ihr freundliches, liebes Lächeln erwarb ihr überall die Herzen ihrer Mitmenschen. Gertrud war sie in ihrer Kunst, für die sie schwärmte. Wie hat sie ihre schöne Gabe in den Dienst der Wohltätigkeit gestellt! Auch in Weiburg war sie als Sängerin durch ihr erfolgreiches Mitwirken in den Konzerten in 1914 und 1915 in hohem Maße vorbildlich geworden. Auch in dem am nächsten Sonntag stattfindenden Konzert wollte sie wieder auftreten, mußte aber krankheits halber absagen. Nun ist ihr überreicher Mund für immer verstummt. In ihrer großen Anhängerschaft wird sie weiterleben. Möge der hartgeprüfte Vater darin einen Trost finden.

Personalie. Dem Turnlehrer am Realgymnasium in Siegen W. Bopp, Sohn des Herrn Lokomotivführers Bopp hier, ist mit Wirkung vom 1. April d. Js. der Posten des städtischen Turnlehrers zu Hannover übertragen worden.

Gauturntag. Am Sonntag fand nach vorausgegangener Vorstandsitzung im "Vof von Holland" in Diez der 54. Gauturntag des Lahn-Dill-Gaues statt. Herr Gauvertreter Richter-Dillenburg eröffnete um 1 Uhr mittags die Festigung. Der Ehrengast Herr Heinrich Wagner-Bad Ems gab einen Rückblick über die 40 jährige Tätigkeit des Gaues. Aus demselben entnehmen wir, daß der Gau am 14. Januar 1877 im "Heidelberger Faß" in Diez von den Vereinen Ems, Dillenburg, Diez, Rirberg, Niesern und Weiburg mit der Mitgliederzahl von 242 gegründet wurde. Ein schöner Beweis für die große Entwicklung des Gau's dürfte es sein, daß bei Ausbruch des Krieges 134 Vereine mit 8141 Mitgliedern dem Gau angehörten. Herr Gauvertreter M. L. K. überbrachte die Glückwünsche des Mittelrheinkreises. Nach dem Rassenbericht betragen die Einnahmen 1046,35 M., die Ausgaben 596,75 M., mithin Rassenbestand 449,60 M. Rückständige Gaubeträge ca. 700 M. In konsensueller Weise übernahmen die Kreise Dill., Oberlahn und Oberwesterwald die Bezahlung der rückständigen Beiträge für die Vereine ihrer Kreise. Ein interessanter Ueberblick über den Stand der Mitglieder gibt folgende Uebersicht: 1914—139 Vereine mit 8000 männlichen und 152 weiblichen Mitgliedern, 1916—106

Vereine mit 5324 männlichen und 91 weiblichen Mitgliedern, 1917—63 Vereine mit 4227 männlichen und 40 weiblichen Mitgliedern. Im Vereinsverdienst befinden sich 2578. Eine Gauturnfahrt wurde im vergangenen Jahre nach Wallmerod ausgeführt, und eine Gauortnerübung in Weiburg abgehalten. Der Gaubetrag für 1917 wurde von 30 auf 10 Pfg. pro Mitglied ermäßigt. Der Haftpflichtbeitrag pro Mitglied beträgt 2 Pfg. Die nächste Gauturnfahrt findet am 12. Mai (Dimmelfahrt) nach Merenberg statt. Eine Frauenübung soll am 17. August in Dillenburg stattfinden. Weiter wurde beschlossen, daß am 1. September ein Wett-Turnen abgehalten werden soll, bestehend aus Ball-Weitwerfen, Laufen, Springen ohne Brett. Der Ort des Wett-Turnens wird noch später bestimmt.

Unterbringung von Kindern der Großstädte und Industriebezirke auf dem Lande.
Der Vorstand der Evangelischen Frauenhilfe des Bezirks Wiesbaden wendet sich an die Frauenhilfen der evangelischen Gemeinden mit der Bitte, Kinder der Industriebezirke und Großstädte über den Sommer bis Herbst in Familien auf dem Lande unterzubringen. Die Frauenhilfen, die sich bisher schon immer bereitwillig in den Dienst helfender Liebe gestellt haben, werden auch dieser Bitte gern nachkommen und durch die Pflege der ihnen anvertrauten Kinder an der Gesunderhaltung einer ganzen Generation mitarbeiten. — Zu dieser Frage wird uns von anderer Seite noch geschrieben: Es unterliegt keinem Zweifel, daß sich die wirtschaftliche Notlage, die uns die Absperrung durch England gebracht hat, und die sich in den Großstädten und Industriebezirken am meisten bemerkbar macht; dort in den nächsten Monaten noch weit fühlbarer machen wird, worunter wohl die Kinder am meisten zu leiden haben werden. Dem würde nicht das Herz weh tun, bei dem Gedanken an die armen Kinder, die unter solchen Umständen wachsen und gedeihen sollen, wenn man z. B. hört, daß diese Kinder trotz allem können, wenn sie ein Stück Rohr als Krastück mit zur Schule bringen, um damit ihren Hunger etwas zu stillen. Da kommt einem unwillkürlich der Gedanke: Ist denn da gar nichts zu helfen? Durchhalten müssen wir doch gerade während der nächsten Monate, aber das Durchhalten ist nur möglich durch treuliches Zusammenhalten aller. Schon im vorigen Jahre waren Kinder aus den Großstädten aufs Land gebracht worden und in den meisten Fällen bildete sich ein herzliches Verhältnis zwischen den freundlichen Wirten und den Stadtkindern aus. In diesem Jahre müßte das in viel größerem Umfang geschehen, soll der Not gesteuert werden. Es ist nun billig, daß diese Ausnahme in den Landfamilien nicht ohne Gegenleistung geschieht, indem die Stadtkinder sich auch Mühe zu der mannigfachen Arbeit auf dem Lande zeigen, soweit es in ihrem Kräfte steht. Welche Familie, die sich sagen kann, bei uns könnte gut noch ein Kind mit durchgefüttert werden, könnte es jetzt vor Gott und dem Vaterlande verantworten, wenn sie nicht mithelfen wollte, der großen Not der armen Kinder in den Städten zu steuern, indem sie eins, oder wer es besonders gut machen kann, auch mehrere von ihnen bei sich aufnimmt. Aber auch an jene, die nicht selbst in der Lage sind, eines der Kinder aufzunehmen, ergeht der Ruf, zu helfen. Manche Familien wären wohl geeignet, Kinder zu nehmen, können es aber finanziell nicht leisten. Um die Unterbringung in solchen Familien zu ermöglichen, ist vorgezogen, in solchen Fällen für ein Kind und Tag 50 Pfg. Entschädigung zu zahlen, aber dazu gehören reichlich Geldmittel. Darum sind alle, die nicht in der glücklichen Lage sind, jetzt Selbsterzeuger zu sein, wohl aber mit ihren Mitteln helfen können, herzlichst gebeten, zu diesem Zweck Geldunterstützung zu gewähren. Die Vorstände der Frauenvereine: Evangelische Frauenhilfe, Katholischer Frauenbund, Israelitischer Frauenbund sind gerne bereit, Spenden für diesen Zweck in Empfang zu nehmen. Auch dürften sich unter den Selbsterzeugern unserer Stadt, ebenso wie auf dem Lande, Familien finden, die gerne während der kommenden schweren Zeit Großstadtkinder aufnehmen. Auch Anmeldungen dieser Art nehmen die Vorstände der genannten Vereine entgegen. Wohl dem, der sich sagen kann, auch ich habe mein Teil in diesem Kriege, der schließlich doch ein Wirtschaftskrieg geworden ist, geleistet, ich habe auf meine Art mitgeholfen, daß die Engländer uns nicht aushungern konnten und habe uns damit dem Sieg und Frieden ein gut Stück näher gebracht.

"Wegorganisiert?" Wir lesen in der "Börs. Ztg.": Wiederholt ist angekündigt worden, daß die Belieferung der Märkte auch des Binnenlandes mit ausreichenden Mengen von frischen, gekochten und gelassenen Fischen in naher

Aussicht stünde. Auch jetzt wieder sollen in nächster Zeit reichliche Zufuhren zu erwarten sein. Man wird sich erinnern, daß bis zum Herbst vorigen Jahres Fische in frischem und zubereitetem Zustande in ziemlich ausreichenden Mengen, aber zu sehr hohen Preisen zu haben waren. Die anhaltenden Preissteigerungen führten dann zu dem Entschluß, den gesamten Fischhandel einschließlich der Einfuhr aus dem Ausland zu zentralisieren. Zu diesem Zweck wurde eine Organisation durch Errichtung einer ganzen Reihe von neuen Gesellschaften gegründet. Inzwischen, ein halbes Jahr verging und es schien allerdings, als ob der vom Berichterstatter erwähnte teilweise vorhandene Optimismus sich als zu weitgehend herausstellen sollte. Denn nahezu in allen deutschen Städten verschwanden für den Haushalt die Fische in jeglicher Form vollständig. Dabei waren, abgesehen von einer großen Fischhandels-Gesellschaft, der die Einfuhr der Fänge aus Holland übertragen war, noch 16 Kriegsgesellschaften, die ein Monopol auf den Ankauf der Fische von den Fischern erhielten. Für den Betrieb von Räucherwaren und Fischmörinaden wurden die Gesellschaften Fisch-industrie Erbe und Fischindustrie Weiser ins Leben gerufen, welche die vorhandenen Betriebe übernahmen. Anhaltende Frostperioden sollen die Wirksamkeit dieser zahlreichen Neuschöpfungen lähmgelegt haben. Diese Störungen der Witterung dürften jetzt zu Ende sein und die Versorgung steht mit Spannung den angekündigten reichlichen Zufuhren entgegen. Möchte nicht abermals eine Enttäuschung eintreten, damit das Gerücht vom "Wegorganisieren" der Fische Lügen gestraft wird.

Niederhadamar, 20. März. Dem Wehrmann Johann Frick von hier wurde auf dem westlichen Kriegsschauplatz das Eisene Kreuz verliehen. — Der Pionier Jos. Becker, Sohn des Dachdeckers Andr. Becker von hier, wurde mit dem Eisernen Kreuz ausgezeichnet. — Dem Gef. Reg. Peter Schardt wurde das Eisene Kreuz verliehen.

Halle, 21. März. Luther's Totenmaske, die abgenommen wurde, als sein Leichnam auf der Fahrt von Eisenach nach Wittenberg in der Marktkirche in Halle aufgebahrt war, befindet sich — in der Marienbibliothek in Halle. Die Ausmachung des einzigartigen Stüdes ist eigenartig. Der in Wachs gebildete Kopf und die Hände sind zur Herstellung einer lebensgroßen Gestalt verwendet worden. Man sieht den Reformator in tollerähnlichem Gewande wie lebend auf einem hochlehnigen Stuhl vor einem Tische mit aufgeschlagener Bibel sitzen. Das historisch und künstlerisch interessante Werk soll jetzt anlässlich des Reformationsjubiläums der Öffentlichkeit in Erinnerung gebracht und besser zugänglich gemacht werden. In einem Räume der altgewürdigten Marktkirche soll es Unterkunft finden und ausgestellt werden.

Israelitischer Gottesdienst.
Freitag abend 8 Uhr 30 Minuten. Samstag morgen 8 Uhr 30 Minuten. Sonntag nachmittag 3 Uhr 30 Minuten. Ausg. 7 Uhr 30 Minuten.

Ein Lied zur Kriegsanleihe.

Wenn du zehntausend Taler hast,
So danke Gott und sei zufrieden;
Nicht allen auf dem Erdenrund
Ist dieses hohe Glück beschieden.
Geh, hol sie aus dem Rassenkront,
Gib deinem Geld die rechte Weiße
Und zeichne bei der nächsten Bank
Die fünfprozentige Kriegsanleihe!

Wenn du bloß hundert Reichsmark hast,
Nah auf! Sonst gehst sie in die Vinsen!
Leg sie so fest wie möglich an
Und gegen möglichst hohe Zinsen!
Klein fang so mancher Grobe an;
Aus eins wird zwei, aus zwei wird dreie —
Das Beste, was es geben kann,
Ist dies: du zeichnest Kriegsanleihe!

Und hast du keine hundert Mark,
Nur zwanzig — sei drum nicht verdoßten
Und suche dir zum Zeichnungszweck
So schnell es geht, ein paar Genossen!
Mit denen trittst du Hand in Hand
Zum Zeichnen an, in einer Reihe —
Dann tatst auch du fürs Vaterland
Das Deine bei der Kriegsanleihe!

Gustav Hochreiter.

Zeichnungen auf die Kriegsanleihe

werden kostenfrei entgegengenommen bei unserer Hauptkasse (Rheinstraße 44) den sämtlichen Landesbankstellen und Sammelstellen, sowie den Kommissaren und Vertretern der Nassauischen Landesversicherungsanstalt.

Für die Aufnahme von Lombardkredit zwecks Einzahlung auf die Kriegsanleihe werden 5 1/2 % und, falls Landesbankschuldscheinen verpfändet werden, 5 % berechnet.

Sollen Guthaben aus Sparkassenbüchern der Nassauischen Sparkasse zu Zeichnungen verwendet werden, so verzichten wir auf Einhaltung einer Kündigungsfrist, falls die Zeichnung bei unseren vorgenannten Zeichnungsstellen erfolgt.

Die Freigabe der Sparanlagen erfolgt bereits zum 31. März d. Js.

Neu eingeführt:
Kriegsanleihe-Versicherung.
(Steigerung der Zeichnung auf den 5fachen Betrag ohne augenblickliche Mehraufwendung.)

Direktion der Nassauischen Landesbank.

Aepfel tanit
stets jedes Quantum zu höchsten Preisen. 5,69

Frau Adolf Stein,
Limburg, Salzgasse 13.

Klavierunterricht
wird bei möglichem Honorar erteilt. 5/23

Näh. Obere Schiede 5

Stellen-Angebote
Stellen-Gesuche
insoriert man mit gutem Erfolge in dem

Limburger Anzeiger.

Bekanntmachungen und Anzeigen der Stadt Limburg.

Ausgabe der Brotbücher.

Die Ausgabe der Brotbücher für die Zeit vom 26. März bis einschließlich 22. April 1917 erfolgt am:
Samstag, den 24. März d. Js. für den ganzen Stadtbezirk Limburg in 2 Ausgabestellen auf Zimmer 13 des Rathhauses und zwar:

- für die Straßen Austraße bis Frankfurter-Straße **vormittags von 8-1 Uhr** in Ausgabestelle 1,
- für die Straßen Friedhofsweg bis Holzheimerstraße **nachmittags von 3-5½ Uhr** in Ausgabestelle 1,
- für die Straßen Hospitalstraße bis Obere Schiede **vormittags von 8-1 Uhr** in Ausgabestelle 2,
- für die Straßen Untere Schiede bis Wörthstraße **nachmittags von 3-5½ Uhr** in Ausgabestelle 2.

Maßgebend ist die Wohnung bei der erstmaligen Ausgabe der Brotbücher, da Wohnungswechsel innerhalb der Stadt unberücksichtigt bleiben.

Die Ausgabe der Brotbücher erfolgt nur gegen Rückgabe der Umschläge.

Für die in der Stadt einquartierten Militärpersonen werden die Brotbücher durch Vermittlung der Militärbehörde ausgegeben.

Zur Empfangnahme der Brotbücher haben sich die **Gaushaltungsvorstände** an der bezeichneten Ausgabestelle einzufinden. **Kinder** können im Interesse der Ordnung in den Ausgabestellen und einer zuverlässigen Ausgabe zur Empfangnahme **nicht** zugelassen werden.

Gleichzeitig kommen in den bezeichneten Ausgabestellen die **Zusatzbrotkarten für Jugendliche von 12-17 Jahren** zur Ausgabe. Für solche Jugendliche, die noch keine Zusatzbrotkarte erhalten haben, muß das Alter durch Vorlage des Familienstammbuches oder eines anderen amtlichen Ausweises nachgewiesen werden.

Limburg, den 21. März 1917.

7/68

Der Magistrat.

Weißtraut-Verkauf.

Freitag, den 23. März d. Js., nachmittags von 2½-5 Uhr Verkauf von ausländischem Weißtraut in der **Rohmarktschule** (Rohmarkt 20). Preis pro Pfund 50 Pfg. 3/69

Limburg, den 21. März 1917.

Schlichte Lebensmittel-Verkaufsstelle.

Brennmaterialienlieferung.

Die Lieferung der für die Schulen, die Armenverwaltung, das Rathaus und andere städtischen Anstalten für den kommenden Winter notwendigen Brennmaterialien und zwar etwa 2200 Str. Rußkohlen II.

- 2000 „ Koks,
- 8 Kaster buchendes Holz und
- 400 Str. Braunkohlenbriketts

ist unter dem auf Zimmer Nr. 8 des Rathhauses (Botenzimmer) zur Einsicht offen liegenden Bedingungen zu vergeben.

Angebote mit entsprechender Aufschrift werden bis zum **Freitag den 30. März d. Js., vormittags 10 Uhr** erbeten. 6/69

Limburg, den 20. März 1917.

Der Magistrat.

Kohlenlieferung.

Die in 1917/18 zum Betrieb der Wasserwerks und Schlachthofes erforderlichen Steinkohlen sind zu vergeben. Die Lieferungsbedingungen sind auf dem Rathause Zimmer Nr. 8 (Botenzimmer) während der Dienststunden einzusehen.

Schriftliche Angebote wolle man verschlossen und entsprechend beschriften bis zum **Freitag den 30. März d. Js., vormittags 10 Uhr** bei dem Unterzeichneten einreichen.

Limburg, den 20. März 1917.

5/69

Der Magistrat.

Gemäß § 8 Abs. 1 Ziffer 5 des Gesetzes betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 28. August 1905 ist bei Todesfällen an **Lungen- und Kehlkopf-tuberkulose** die Desinfektion gemäß § 19 Ziffer 1 und 3 des Gesetzes betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900 anzuordnen. Die polizeiliche Anordnung der Desinfektion im Falle des Wohnungswechsels von Personen, welche an Lungen- und Kehlkopf-tuberkulose erkrankt sind, ist dagegen gesetzlich nicht vorgeschrieben.

Behufs Herbeiführung einer wirksamen Bekämpfung der Lungen- und Kehlkopf-tuberkulose sollen die durch eine freiwillige Desinfektion entstehenden Kosten auf die Gemeinde übernommen werden.

Wir bringen dies mit dem Ersuchen zur allgemeinen Kenntnis, in Fällen, in denen Personen, welche an vorgeschrittener Lungen- und Kehlkopf-tuberkulose leiden, aus ihrer bisherigen Wohnung oder ihrem Quartier ausziehen, der Orts-polizeibehörde unverzüglich Mitteilung zu geben, damit die Desinfektion dieser Räumlichkeiten vor ihrer anderweitigen Verwendung vorgenommen werden kann.

Limburg (Lahn), den 20. März 1917.

4/69

Der Magistrat.

Gartenverpachtung!

Samstag, den 24. März, vormittags 11 Uhr, findet die Verpachtung von 21 Gärten in der Größe von je etwa 10 Ruten auf städtischen Grundstücken in der Galmerswiese, gelegen am Blumenöderweg, anschließend an die Oblique Maschinenfabrik, an Ort und Stelle meistbietend statt.

Limburg, den 20. März 1917.

3/68

Der Magistrat.

Arbeitsbücher

zu haben in der

Preisblatt-Druckerei.

Aufruf!

An die deutschen Jäger!

Die Stärkung unserer Armee macht es zur unabweisbaren Notwendigkeit, alle in der Heimat und im besetzten Gebiet irgendwie erscheinbaren Militärpersonen für den Waffendienst freizumachen. Eine große Anzahl von Militärpersonen wird zur Zeit durch den Bahn-, Brücken- und Grenzschutz, die Gefangenenerwartung sowie den sonstigen Wach- und Sicherheitsdienst in Anspruch genommen. Sie muß jetzt durch solche Personen ersetzt werden, die im Gebrauch der Schusswaffe geübt, möglichst in der Lage sind, sich selbst mit einer Waffe auszurüsten und für die Verwendung im stehenden Heere nicht mehr in Frage kommt.

Das Vaterland verlangt dringend von jedem einzelnen, soweit er nicht im Heere steht oder in Hilfsdienstbetrieben beschäftigt ist, sich jetzt zur Verfügung zu stellen.

Der deutsche Jäger, im Waffengebrauch geübt und durch das Weidwerk abgehärtet, ist besonders befähigt, hier einzutreten. Im Hinblick auf das dringende Gebot der Stunde und da das Vaterland mit jedes deutschen Mannes Hilfe rechnet, richte ich auf Veranlassung des Kriegsamtes an alle hierher in Betracht kommenden deutschen Jäger die eindringliche Aufforderung, sich den zuständigen Stellen unverweilt zur Verfügung zu stellen.

Niemand darf die Übernahme einer auch nur untergeordneten Tätigkeit scheuen, im Dienste des Vaterlandes jeder deutsche Mann an dem ihm zugewiesenen Platz am rechten Ort.

Die eigene Waffe darf geführt werden. Auch diejenigen, welche in ihrem Berufe nicht beschäftigt sind, können Dienste leisten.

Die für den Bereich der Landesvereine in Frage kommenden Kriegsamtsstellen veröffentlichen Aufrufe mit nähere Angabe, für welche Arbeitsleistungen Menschen gesucht werden und wo die Meldungen zu erfolgen haben. Bei den örtlichen Arbeitsnachweisen sind Hilfsdienststellenstellen, die jede Art von Meldungen annehmen und Auskünfte erteilen. Die Geschäftsstellen der Landesvereine nehmen gleichfalls Meldungen aus Mitgliederkreisen zur Weitergabe zuständigen Orts entgegen. Den Meldungen wäre eine Erklärung beizufügen, ob sich der Betreffende für das besetzte Gebiet oder zum Dienste in der Heimat meldet und im letzteren Falle, zu welchen Tages- und Nachtzeiten er sich zur Verfügung stellt.

Wem von uns Zeit und Tätigkeit es erlauben, dem Vaterlande zu nützen, der hat die dringende Pflicht, seine Person jetzt zur Verfügung zu stellen.

Der deutsche Jäger hat seit Kriegsbeginn sich stets und opferfreudig in den Dienst des Vaterlandes gestellt, ich habe daher die feste Zuversicht, daß mein Aufruf überall in unseren Reihen vom besten Erfolg gekrönt sein wird.

R a u d e n, den 1. März 1917.

Mit Weidmannsheil!

Der Präsident

Victor Herzog von Ratibor.

Zeichnungen

auf die 6. Kriegsanleihe werden von uns entgegengenommen. Wir geben auf Wunsch Spareinlagen für Zeichnungen frei, wenn die Zeichnungen bei uns oder unseren örtlichen Annahmestellen erfolgen. Ferner gewähren wir Darlehen gegen Verpfändung von Wertpapieren zum Zinssfuß von 5 ¹/₄ %.

Limburg, den 14. März 1917.

Kreissparkasse des Kreises Limburg.

Vaterländischer Hilfsdienst.

Aufforderung des Kriegsamts zur freiwilligen Meldung gemäß § 7 Abs. 2 des Vaterl. Hilfsdienst.

Hierzu gibt die Kriegsamtsstelle Frankfurt a. M. bekannt: Zweck Verwendung in der Heimat, Etappe oder in den Generalgouvernements Belgien und Polen wird eine größere Anzahl

hilfsdienstpflichtiger Aerzte

gesucht. Durch diese Aerzte sollen Aerzte für die Front frei gemacht werden, wo dauernd ein großer Bedarf ist.

Meldungen sind unverzüglich schriftlich an die Kriegsamtsstelle Frankfurt a. M. unter genauer Angabe von Namen, Wohnort und Wohnung zu richten. Den sich Meldenden wird von hier ein Fragebogen zugesandt, dessen baldige Ausfüllung und Rücksendung erforderlich ist. 9/69

Frankfurt a. M., 20. März 1917.

Kriegsamtsstelle Frankfurt a. M.



Wie seither, nehme auch diesmal

Zeichnungen

auf die

sechste Kriegsanleihe

zu dem offiziellen Ausgabekurs entgegen und stelle die zu diesem Zwecke auf Wertpapiere aufzunehmenden Darlehen zu 5 ¹/₄ % Zinsen zur Verfügung. 1/69

Hermann Herz Bankgeschäft

Limburg (Lahn).



Landw. Kasino Limburg-Diez.

Samstag, den 25. März, nachmittags 2½ Uhr findet in Limburg im Gasthof „Zur alten Post“

eine Versammlung unseres Kasinos

statt, mit nachfolgender

Tagesordnung:

1. Rechnungsablage für 1916, deren Prüfung und Entlastung des Rechners.
2. Ergänzungswahlen der Vorstandsmitglieder.
3. Besprechung über die neuen Reichsteuern. Referat der Herr Vorsitzende.
4. Wünsche und Anträge von Mitgliedern.

Zur regen Beteiligung werden die verehrlichen Mitglieder hiermit ergebenst eingeladen. Gäste sind willkommen.

Der Vorstand.

Holzversteigerung.

Samstag den 24. März d. Js., vormittags 11 Uhr

anfangend, kommen im Heringer Gemeindewald, Distrikt 17 und 18:

22 eichen Stämme von 35,58 fm.,

- 21 Rm. eichen Scheit und Knüppel,
- 540 Rm. buchen Scheit und Knüppel,
- 4990 buchen Wellen,
- 200 eichen Wellen

zur Versteigerung.

Anfang im Distrikt 17 mit dem Stammholz.

Heringen, den 20. März 1917.

11/68

L a n z, Bürgermeister.

la staubhindernden Fußbodenöl-Ersatz

Lieferbar zu dem billigsten Preise, nur an Wiederverkäufer.

Öelwerke Adler, Coblenz-Lützel.

6/67